

Informationen über den Krankenpflegedienst

1) Dauer und Zeitraum der Ableistung (vgl. § 6 Abs. 1 ÄAppO):

Der dreimonatige Krankenpflegedienst ist vor Beginn des Studiums, frühestens jedoch nach Erhalt der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) oder während der unterrichtsfreien (=vorlesungsfreien!) Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand* abzuleisten. (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ÄAppO).

Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege (u.a.: beispielsweise Kennenlernen/Mit-Arbeit bei der Grund- und Behandlungspflege wie z.B.: Hilfestellung beim Waschen, Hilfe bei Ausscheidungen, Verbandwechsel, etc.) vertraut zu machen.

Als unterrichtsfreie Zeit gelten auch Zeiten der Beurlaubung (Urlaubssemester) vom Studium, nicht jedoch individuelle "Auszeiten" eines Studierenden während der regulären Vorlesungszeit.

Folgende Einrichtungen erfüllen i.d.R. nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Krankenpflegedienst gem. § 6 Abs. 1 ÄAppO:

- Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses,
- Polikliniken, Kureinrichtungen,
- Rehabilitationskliniken, in denen ein in einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand **nicht** durchgeführt wird,
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchtkranken, zur Durchführung kosmetischer Behandlungen,
- Alten- und Pflegeheime, ambulanten Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen oder sonstige sozialpflegerischen Einrichtungen,
- Einrichtungen mobiler sozialer Hilfsdienste,
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxen,
- Physiotherapeutische Tätigkeiten

(Hinweis: Der Krankenpflegedienst auf **Akutstationen** von **psychiatrischen bzw. psychosomatischen Krankenhäusern** wird anerkannt, wenn überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden und dies durch die Pflegedienstleitung auf dem Zeugnisvordruck ausdrücklich bestätigt wird.)

2. Wie kann der Krankenpflegedienst aufgeteilt werden:

Der 90-tägige Krankenpflegedienst kann gem. den Vorschriften der ÄAppO - § 6 Abs. 1 Satz 3 ÄAppO in **drei Abschnitten** in verschiedenen Krankenhäusern abgeleistet werden, wobei der einzelne Abschnitt **einen Monat** (mindestens **30 Kalendertage**) betragen muss. **Kürzere Abschnitte** können nicht angerechnet werden! Eine Aufteilung in einen Abschnitt zu 90 Tagen bzw. zwei Abschnitten zu mindestens 30 und 60 Kalendertagen, 6 Wochen und 7 Wochen ist auch möglich. Es werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Unterbrechungen durch Krankheitszeiten sind gesondert auszuweisen und nachzuweisen (z.B. Attest, Bestätigung durch die Pflegedienstleitung) und können nicht berücksichtigt werden. Diese **Fehltage** durch Erkrankung sind unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Praktikumsende – in der unterrichtsfreien Zeit - abzuleisten.

3. Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen (§ 6 Abs. 2 ÄAppO):

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe (wird durch Vorlage der entsprechenden Berufsurkunde nachgewiesen).

4. Zusätzliche Hinweise für den Krankenpflegedienst im Ausland

Es besteht auch die Möglichkeit, ein im Ausland absolviertes Krankenpflegepraktikum sich auf den Krankenpflegedienst anrechnen zu lassen. Hierzu ist ein Antrag auf Anrechnung beim zuständigen Landesprüfungsamt zu stellen.

der Krankenpflegedienst im Ausland muss dieselben Bedingungen wie der Krankenpflegedienst im Inland erfüllen.

Einzureichende Unterlagen:

- (Zweisprachiges) Zeugnis über den Krankenpflegedienst entsprechend Anlage 5
ÄAppO

Das Zeugnis ist mit Originalunterschrift des Pflegedienstleiters sowie Stempel/ Siegel des Krankenhauses zu versehen, Name, Anschrift und Kontakt des Pflegedienstleiters (E-Mail, Tel. Nr.) sollten erkennbar sein.

Das Zeugnis darf nicht vor Beendigung des Krankenpflegedienstes datiert sein! Tage nach dem Ausstellungsdatum zählen nicht. Unterschreiten Sie dann die von der ÄAppO vorgeschriebene Mindestdauer von 30 Kalendertagen, dann kann der Krankenpflegedienst insgesamt nicht anerkannt werden.

- Zusatzbescheinigung (Original und Kopie) des Krankenhauses, welche Ihre dort ausgeübten Tätigkeiten beschreibt sowie ärztlichen Leiter und Pflegedienstleiter des Krankenhauses benennt und das Krankenhaus mit Bettenzahl und Stationen kurz darstellt. Selbstverständlich ist auch diese Bescheinigung mit Stempel/Siegel des Krankenhauses zu versehen und muss durch den Pflegedienstleiter unterzeichnet sein. Grundsätzlich sollte die Bescheinigung auf dem Briefkopf des Krankenhauses erfolgen.